

P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Amt für Raumentwicklung
Kanton Thurgau
Verwaltungsgebäude Promenade
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 30. Oktober 2019

Teilrevision kantonaler Richtplan Thurgau 2018/2019

Sehr geehrter Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. September 2019 unterbreitet das Amt für Raumentwicklung dem VTG sowie den Gemeinden die Teilrevision kantonaler Richtplan zur Öffentlichen Bekanntmachung vom 30. September bis 28. November 2019. Für die Möglichkeit, zu dieser Teilrevision Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Eine aus Vertreterinnen und Vertretern von Behörden und Verwaltung bestehende Arbeitsgruppe hat sich mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans Thurgau auseinandergesetzt.

Die Überprüfung des Kantonalen Richtplans in einem Zweijahresrhythmus belastet die Gemeinden übermässig. Es stellt sich uns die Frage, ob redaktionelle Anpassungen gebündelt einfliessen können und es dafür wirklich eine öffentliche Bekanntmachung benötigt. Wir befürworten eine Überprüfung nach Bedarf bis alle vier Jahre, wie die Berichterstattung gemäss Bundesgesetz stattfindet.

Es fällt auf, dass in der Teilrevision einige formale Bereinigungen enthalten sind. Für die Gemeinden wäre es hilfreich, wenn diese möglicherweise mit einer anderen Farbe oder Hinweisen erkennbar sind. Dies würde den Vernehmlassungsprozess deutlich vereinfachen.

Bemerkungen zur Teilrevision kantonaler Richtplan Thurgau 2018/2019

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

2.1 Allgemeines

Für einen ländlichen Kanton wie den Kanton Thurgau, der auf Biodiversität setzt, ist der Ansatz der „ökologischen Infrastruktur“ sehr interessant.

2.9 Gewässer

Der Planungsauftrag A und der Planungsgrundsatz C sind durch übergeordnetes Recht vorgegeben.

Stehende Gewässer

Die Uferplanung ist abgeschlossen. Im kantonalen Richtplan kann dieser Teil gestrichen werden. Das Planungsinstrument ist weder für Behörden, noch für Grundeigentümer bindend. Wir gehen davon aus, dass die Uferplanung im Bewilligungsprozess lediglich als Koordinationsinstrument behandelt wird.

Im Unterkapitel 2.9 Gewässer soll der Planungsgrundsatz 2.9 E gestrichen werden.

Fließgewässer

Der Planungsgrundsatz ist zielführend. Die Gemeinden begrüßen es sehr, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Kanton nicht nur Renaturierungsprojekte, sondern auch Revitalisierungsprojekte finanziell unterstützt.

3.2 MIV

Die Abstimmung von Verkehr auf den Siedlungsraum hat der Kanton nicht angemessen gewürdigt. Es wäre zu begrüßen, wenn diesem Aspekt im kantonalen Richtplan Rechnung getragen würde

Die Ziele im Planungsgrundsatz 3.2 B ist wie folgt zu ergänzen:

Abstimmung der Verkehrsinfrastrukturen auf die Siedlungsentwicklung

Festsetzung 3.2 A

Wenn die Oberlandstrasse (OLS) von Bättershausen bis Oberaach sowie die Spange Bättershausen realisiert werden, muss die Umfahrung Bättershausen und Siegershausen verbindlich aufgenommen werden.

Die Festsetzung 3.2 A ist wie folgt zu ergänzen:

Umfahrung Bättershausen und Siegershausen

Erläuterungen S. 5/10

Für den Anschluss Münsterlingen existieren drei Varianten. Die Variante 2 wird politisch von Münsterlingen und den umliegenden Gemeinden nicht akzeptiert.

Die Variante 2 ist aus den Erläuterungen zu streichen.

3.3 öffentlicher Verkehr

Es ist generell festzuhalten, dass Gemeinden im ländlichen Raum, mit grossem Siedlungswachstum, nicht durch die Reduktion von Angeboten im Öffentlichen Verkehr abgehängt werden dürfen. Speziell zu Stosszeiten darf kein Abbau erfolgen – die Schere zwischen urbanen Räumen und ländlichem Raum darf in Bezug auf die Verkehrserschliessung nicht weiter aufgehen.

Zwischenergebnis 3.3 A

Der Einsatz des Kantons für den Fernverkehr wird geschätzt. Infolge dessen sollen die Verbindungen ins nahe Ausland, auch nach Österreich aufgeführt werden. Für den Oberthurgau ist dies ein wichtiges Anliegen.

Das Angebot im Zwischenergebnis 3.3 A ist wie folgt zu ergänzen bzw. der folgende Punkt soll bestehen bleiben:

Studentakt Konstanz – Kreuzlingen-Hafen – Romanshorn – Arbon – Rorschach – Bregenz/Chur

4.4 Abfall

Erläuterungen S. 11/18

Die beiden Standorten Zelgli/Altishausen und Oberes Schlatt bei Engwang werden mittelfristig als Ersatzstandorte benötigt. Es ist neu nicht auszuschliessen, dass auch Abfälle des Typs A und B abgelagert werden dürfen.

Das ist für die Gemeinden nicht zumutbar. Es ist zu befürchten, dass es viel mehr Materialflüsse und dadurch ein grösseres Verkehrsaufkommen gibt, das in diesen Regionen nicht tragbar ist.

Der folgende Satz ist zu streichen:

An diesen beiden Standorten ist nicht ausgeschlossen, dass auch Abfälle vom Typ B oder Typ A abgelagert werden dürfen, sofern der benötigte Anteil der Deponie für Abfälle der Typen C, D und E reserviert bleibt und damit die kantonale Entsorgungssicherheit langfristig gewährleistet werden kann.

Schlussbemerkungen

Die Teilrevision des kantonalen Richtplans entspricht im Grundsatz den Vorstellungen der Arbeitsgruppe und des Vorstands. Es handelt sich vorwiegend um formalistische Anpassungen, die für die Gemeinden nicht so ausschlaggebend sind. Inhaltlich beschränkt sich die Revision auf ein paar wenige Themen.

Wie in der Einleitung erwähnt wünschen wir uns eine bedarfsgerechte Überarbeitung des kantonalen Richtplans. Er muss aus unserer Sicht keinem fixen Rhythmus unterlegt werden.

Wir bitten das Amt für Raumentwicklung, die oben formulierten Anmerkungen in gebührender Weise zu berücksichtigen.

Wir danke Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Kurt Baumann
Präsident



Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin